



Mitgliedsantrag

Ich beantrage die Mitgliedschaft in der Bürgergemeinschaft Möhnesee und erkläre, dass ich keiner anderen Partei oder Wählergemeinschaft, die an den Kommunalwahlen teilnimmt, angehöre. Ich bekenne mich zu den Grundsätzen der Bürgergemeinschaft Möhnesee und erkenne die Satzung und Ordnungen an.

Frau Herr

Name Vorname Geburtsdatum

Straße, Hausnummer PLZ Ort

Staatsangehörigkeit Beruf

Tel. Mobil E-Mail

Ich bin mit der Erhebung, Speicherung und Nutzung der vorstehenden personenbezogenen Daten unter Anwendung der DSGVO einverstanden.

Meine Daten werden nur für die Zwecke der Arbeit des Vereins erhoben, gespeichert und genutzt. Die E-Mail-Adresse kann für den Versand von Vereinsinformationen und für Einladungen zu satzungsgemäßen Versammlungen genutzt werden. Der Versand von Einladungen auf elektronischem Wege steht in diesem Fall dem Postweg gleich. Dieses Einverständnis kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Datum Unterschrift

Beitragszahlung:

Ich ermächtige die Bürgergemeinschaft Möhnesee, Zahlungen des Jahres-Mitgliedsbeitrag in Höhe lt. Satzung von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Bürgergemeinschaft Möhnesee, auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber IBAN

Datum Unterschrift

**Downloaden, am PC ausfüllen,
unterschreiben und senden an:**

BG-Möhnesee
Propst-Bömer-Str. 1
59519 Möhnesee

Mitglied im
LANDESVERBAND
Freie Wählergemeinschaften NRW



Bürgergemeinschaft Möhnesee

Satzung der "Bürgergemeinschaft Möhnesee"

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Bürgergemeinschaft Möhnesee" (BG) und hat seinen Sitz in der Gemeinde 4773 Möhnesee. (Später: 59519 Möhnesee)

§2 Zweck des Vereins

Die "Bürgergemeinschaft Möhnesee" ist ein Zusammenschluss von Bürgern, welche sich uneigennützig, parteilos, kommunalpolitisch auf Gemeindeebene betätigen.

Die "Bürgergemeinschaft Möhnesee" soll ihre Mitglieder und Gliederungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben fördern, beraten und den Gedankenaustausch zwischen den einzelnen Mitgliedern vermitteln.

Zweck:

1. gemeinsame Interessen, Vorschläge und Anregungen der Bürger uneigennützig zu erörtern und auf Verbesserungen der örtlichen Selbstverwaltung hinzuwirken.
2. Wahlvorschläge sowie Kandidaten für die Kommunalwahlen aufzustellen.
3. Die Ortsgemeinschaft innerhalb der Gemeinde kann sich Dachverbänden anschließen.
4. Grundsätzlich ist jede Ortsgemeinschaft für die Regelung aller Aufgaben ihres Gebietes zuständig.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied der "Bürgergemeinschaft Möhnesee" kann werden:

1. wer sich zum Programm der "Bürgergemeinschaft Möhnesee", das Bestandteil dieser Satzung ist, bekennt.
2. einzelne Bürgerinnen und Bürger deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die bürgerlichen Ehrenrechte und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen.

Jedes Mitglied ist berechtigt und verpflichtet, gemäß dieser Satzung die Ziele der "Bürgergemeinschaft Möhnesee" mitzugestalten. Er hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen der "Bürgergemeinschaft Möhnesee" teilzunehmen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht übertragen werden. Die Mitgliedschaft kann nur erwerben, wer schriftlich versichert, keiner politischen Partei anzugehören.

Über die Aufnahme entscheidet der **Vorstand**. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar und bedarf keiner Begründung.

§ 4 Austritt und Ausschluss der Mitglieder

Der Ausschluß aus der "Bürgergemeinschaft Möhnese" ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn das Mitglied gegen die Satzung der "Bürgergemeinschaft Möhnese" verstößt oder durch sein Verhalten dem Ortsverband schadet.

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt zum Schluss des Kalenderjahres (Kündigungsfrist: vier Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand)
2. durch Tod eines Einzelmitgliedes
3. durch Ausschluss
4. durch Auflösung der Ortsgemeinschaft

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag, nachdem dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§5 Organe der "Bürgergemeinschaft Möhnese"

Organ der "Bürgergemeinschaft Möhnese"

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
das Bürgergemeinschafts - Schiedsgericht, sofern einsolches besteht.
3. Die Mitgliederversammlung kann weitere Organe mit besonderen Aufgaben bilden, z.B. Ausschüsse. Zu Mitgliedern der Organe können auch Einzelmitglieder gewählt werden. Die Mitgliedschaft in einem Organ ist ein persönliches Amt. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

§6 Vorstand

Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar

1. dem 1. und 2. Vorsitzenden
2. dem 1. und 2. Schriftführer
3. Kassenwart
4. sowie Beisitzern

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, vertritt den Ortsverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Amtszeit des Vorstandes dauert drei Jahre und endet mit der Neuwahl durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat bei Eingehung geldlicher Verpflichtungen durch entsprechende Vereinbarungen Vorsorge zu treffen. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens 4 x im Jahr, statt.

§7 Mitgliederversammlung

Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, auf der die geschäftlichen Angelegenheiten wie Wahlen, Kassenfragen, Entlastung des Vorstandes ,und Tätigkeitsbericht behandelt werden. Außerdem muss der Vorsitzende sie einberufen, wenn ein entsprechender Mehrheitsbeschluss des Vorstandes oder 1/5tel der Mitglieder verlangt wird. Die Einladung zu den Versammlungen kann - unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben oder durch die örtliche Presse erfolgen.

§8 Beschlüsse und Wahlen

Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen oder auf Antrag eines der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. St. werden durch die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Wird im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit für einen Wahlbewerber nicht erreicht, so ist in einem zweiten Wahlgang derjenige Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Alle Wahlen finden grundsätzlich für den Zeitraum von drei Jahren statt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der eingetragenen Mitglieder anwesend ist. Sollten weniger erscheinen, wird eine neue Versammlung einberufen, die dann unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Eine beabsichtigte Satzungsänderung muss bei der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Von der vorherigen Bekanntgabe kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn die Satzung nur in einem unbedeutenden Punkt oder redaktionell geändert werden soll.

Die Beschlussfassung über das Programm und die Grundsätze der Politik bedürfen einer absoluten Mehrheit. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer sowie dem 1. Beisitzer zu unterschreiben ist.

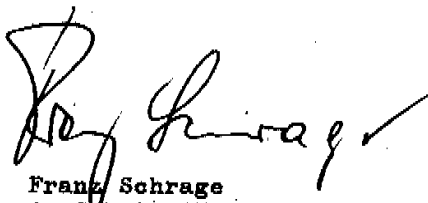
§ 9 Auflösung der „Bürgergemeinschaft Möhnesees“

Bei Auflösung der „Bürgergemeinschaft Möhnesees“ fällt das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Mitglieder zu gleichen Teilen. Die Mitgliederversammlung kann etwas anderes beschließen.

Vorliegende Satzung wurde von der „Bürgergemeinschaft Möhnesees“ in der Generalversammlung am 20.03.1982 beschlossen.

4773 Möhnesees, den 20.03.1982


Franz Josef Kamp
1. Vorsitzender


Franz Schrage
1. Schriftführer


Konrad Zacharias
1. Beisitzer